



STATUTEN

der

Private Equity Holding AG
(Private Equity Holding SA)
(Private Equity Holding Ltd.)

I. FIRMA, DAUER, SITZ UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

Art. 1: Firma, Dauer und Sitz

Unter der Firma Private Equity Holding AG (Private Equity Holding SA, Private Equity Holding Ltd.) besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft im Sinne der Art. 620 ff. OR mit Sitz in Zürich.

Art. 2: Zweck

Zweck der Gesellschaft ist der Kauf, der Verkauf und das Halten von Beteiligungen an anderen Gesellschaften, deren Verwaltung und Finanzierung.

Die Gesellschaft tätigt direkt oder indirekt Investitionen in ein breit diversifiziertes Risikokapital-Portfolio. Zu diesem Zweck kann sie in professionell geführte, auf Private Equity, Infrastruktur oder Private Debt spezialisierte Investmentvehikel sowie direkt in einzelne Unternehmen oder Projekte investieren. Die Einzelheiten der Anlagepolitik sind vom Verwaltungsrat in einem Reglement festzulegen.

Die Gesellschaft kann Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und ausserdem alle Rechtshandlungen vornehmen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann.

II. AKTIENKAPITAL, AKTIONÄRSEIGENSCHAFT, AKTIEN, AKTIENÜBERTRAGUNG

Art. 3: Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 15,300,000 und ist eingeteilt in 2,550,000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 6.00. Sämtliche Aktien sind voll einbezahlt.

Art. 3a: Genehmigtes Kapital

[Gestrichen]

Art. 3b: Bedingtes Kapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft gemäss Art. 3 der Statuten wird im Maximalbetrag von CHF 9,000,000 erhöht durch Ausgabe von höchstens 1,500,000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 6.00 Nennwert, davon

- a. bis zu einem Betrag von maximal CHF 3,000,000 durch Ausübung von Optionsrechten, die den Aktionären gewährt werden;
- b. bis zu einem Betrag von maximal CHF 6,000,000 durch Ausübung von Options- oder Wandelrechten, die in Verbindung mit Anleiheobligationen oder ähnlichen Verpflichtungen der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt werden.

Die Ausübung der Wandel- oder Optionsrechte und der Verzicht auf diese Rechte erfolgt schriftlich oder elektronisch (qualifiziert oder nicht).

Im Falle von Abs. 1 lit. a darf das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre nur ausgeschlossen werden, wenn die Zuteilung der Optionen im Rahmen einer Kapitalerhöhung erfolgt, an der sich alle Aktionäre und Aktionärinnen ihrer bisherigen Beteiligung entsprechend beteiligen können.

Im Falle von Abs. 1 lit. b darf das Vorwegzeichnungsrecht durch Beschluss des Verwaltungsrates ausgeschlossen oder eingeschränkt werden (1) zur Finanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensanteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder (2) zur Emission von Options- oder Wandelanleihen auf dem Kapitalmarkt, wobei diesfalls (i) die entsprechenden Anleihen zu Marktbedingungen im Publikum zu platzieren sind, (ii) die Ausübungsfrist der Options- oder Wandelrechte höchstens zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Emission betragen darf und (iii) der Ausübungspreis für die neuen Aktien mindestens den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Emission entsprechen muss.

Art. 3c: Kapitalband

Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 7,650,000.00 (untere Grenze) und CHF 22,950,000.00 (obere Grenze).

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 31. Mai 2028 das Aktienkapital bis maximal CHF 7,650,000.00 einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen. Die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung kann durch Ausgabe von bis zu 1,275,000 voll zu liberierenden Namenaktien mit Nennwert von je CHF 6.00 bzw. Herabsetzung durch Vernichtung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbands (oder durch gleichzeitige Herabsetzung und Wiedererhöhung) erfolgen.

Der Verwaltungsrat erlässt die notwendigen Bestimmungen, soweit sie nicht im Ermächtigungsbeschluss der Generalversammlung enthalten sind.

Der Verwaltungsrat legt den Ausgabepreis, das Ausgabedatum, die Bedingungen für die Ausübung des Bezugsrechts und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Der Verwaltungsrat kann neue Aktien mittels Festübernahme durch ein Finanzinstitut, ein Konsortium von Finanzinstituten oder einem anderen Dritten und anschliessenden Angebot an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben sind oder nicht gültig ausgeübt werden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt wurden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Der Verwaltungsrat legt, soweit erforderlich, die Zahl der zu vernichtenden Aktien oder die Herabsetzung des Nennwerts und die Verwendung des Herabsetzungsbetrages fest.

Art. 4: Aktionär

Die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen Berechtigten. Über die ausgegebenen Aktien wird ein Aktienbuch geführt, in welchem die Namen und Adressen der jeweiligen Eigentümer eingetragen sind. Die Gesellschaft führt ein Wertrechtbuch über die ausgegebenen Wertrechte, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die ersten Nehmer eingetragen sind.

Der Gesellschaft gegenüber gilt nur derjenige als Aktionär, der im Aktienbuch eingetragen ist.

Art. 5: Aktien

Die Namenaktien werden in Form von Wertrechten ausgegeben. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck, Herausgabe und Auslieferung von Wertpapieren, jedoch einen Anspruch auf Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gehaltenen Namenaktien.

a. Bucheffekten

Die Gesellschaft kann als Bucheffekten verwahrte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen. Die Übertragung der als Bucheffekten geführten Namenaktien und die Bestellung von Sicherheiten an diesen Bucheffekten richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Zession von Bucheffekten ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft kann für die im Verwahrungssystem als Bucheffekten geführten Aktien jederzeit von einer Form zur andern wechseln (Wertpapier / Globalurkunde / Wertrecht). Die Gesellschaft trägt die Kosten dafür.

b. Aktien ausserhalb des Verwahrungssystems

Die Gesellschaft kann als Bucheffekten ausgegebene Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren und auf eigene Kosten durch Wertrechte ersetzen. Die Gesellschaft kann auf eigene Kosten jederzeit unverbrieft Namenaktien (Wertrechte) durch Einzeltitel, Zertifikate oder Globalurkunden (Wertpapiere) ersetzen sowie einem einzigen Aufbewahrer anvertraute Einzeltitel, Zertifikate oder Globalurkunden (Wertpapiere) durch Wertrechte ersetzen. Namenaktien in Form von Wertpapieren sind fort-

laufend zu nummerieren und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates kollektiv zu unterzeichnen. Der Gesellschaft steht das Recht zu, anstelle einzelner Aktientitel Zertifikate auszugeben, welche auf eine Mehrzahl von Aktien lauten.

Art. 6: Übertragung von Namenaktien

Die Eintragung im Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Namenaktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus. Die Gesellschaft bescheinigt die Eintragung auf der Aktienurkunde, sofern eine solche besteht.

Nach Versand der Einladung zur Generalversammlung bis zum Tage nach der Generalversammlung werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen.

Art. 6bis: Opting-out

Ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot gemäss Artikel 32 des BEHG verpflichtet.

III. ORGANE DER GESELLSCHAFT

Art. 7: Allgemein

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

A. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 8: Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b. Entgegennahme von Bericht und Antrag der Revisionsstelle;
- c. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung;
- d. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- e. Festsetzung der Zwischendividende und Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
- f. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- g. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- h. Wahl und Abberufung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates;
- i. Wahl und Abberufung des Präsidenten des Verwaltungsrates;
- j. Wahl und Abberufung der einzelnen Mitglieder des Vergütungsausschusses;
- k. Wahl und Abberufung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- l. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- m. die Abstimmung über die Vergütung des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats;
- n. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- o. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 9: Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen. Sie finden statt auf Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates, auf Begehren der Revisionsstelle oder wenn ein oder mehrere Aktionäre, deren Aktien zusammen mindestens den 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen darstellen, in einer schriftlichen Eingabe an den Verwaltungsrat unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge die Einberufung verlangen.

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung an mehreren Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtlichen Tagungsorten übertragen werden und/oder dass die Aktionäre, die nicht am Tagungsort oder an den Tagungsorten der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird. Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel.

Er stellt sicher, dass

- 1) die Identität der Teilnehmer feststeht;
- 2) die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
- 3) jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
- 4) das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während einer Generalversammlung, die mit elektronischen Hilfsmitteln geführt wird, technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so entscheidet der Vorsitzende, ob sie wiederholt oder verschoben wird. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Der Verwaltungsrat bezeichnet für die Durchführung auf elektronischem Weg in der Einladung den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, der gemäss Art. 8 lit. k der Statuten von der Generalversammlung gewählt wurde, oder bei dessen Fehlen oder Verhinderung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, der gemäss Art. 8 lit. k der Statuten von der Generalversammlung zu bestätigen ist.

Art. 10: Einberufung

Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat oder nötigenfalls durch die Revisionsstelle mindestens zwanzig Tage vor dem Verhandlungstag mittels Brief oder E-Mail an die eingetragenen Aktionäre und Anzeige in den Publikationsorganen der Gesellschaft.

In der Einberufung sind folgende Angaben zu machen:

- a. Art, Ort, Datum und Beginn der Versammlung;
- b. Verhandlungsgegenstände, die vom Verwaltungsrat traktandiert werden, und Anträge samt kurzer Begründung dazu;
- c. durch Aktionäre beantragte Verhandlungsgegenstände und Anträge samt kurzer Begründung dazu, soweit dies gesetzlich oder durch die Statuten vorgesehen ist;
- d. Name und Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- e. Art des Ausweises über den Aktienbesitz;
- f. Einzelheiten für die Erteilung von schriftlichen und elektronischen Vollmachten und Weisungen;
- g. Hinweis auf die elektronische Zugänglichmachung des Geschäftsberichts und des Revisionsberichts zur Einsicht der Aktionäre.

Mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht, Vergütungsbericht, die Revisionsberichte und, soweit verfügbar, der Bericht über nicht finanzielle Belange elektronisch zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Die Absätze 1 und 2 oben gelten auch für die Einberufung von ausserordentlichen Generalversammlungen, wobei jedoch nach Ermessen des Verwaltungsrates die Veröffentlichung in den Publikationsorganen der Gesellschaft anstelle der schriftlichen Einladung treten kann.

Art. 11: Traktandierungsanträge

Auf die Tagesordnung sind auch Verhandlungsgegenstände und Anträge zu setzen, die durch Aktionäre, die zusammen 0.5 Prozent des Aktienkapitals oder 0.5 Prozent der Stimmen vertreten, spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich beim Verwaltungsrat eingereicht worden sind.

Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können auf Beschluss der Generalversammlung zur Diskussion zugelassen werden. Eine Beschlussfassung ist jedoch erst in der nächsten Generalversammlung möglich. Ausgenommen sind die Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderuntersuchung.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 12: Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten, falls kein Widerspruch erhoben wird. Eine auf diese Weise einberufene Universalversammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig beschliessen, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 13: Mitgliedschaftsrechte, Stimmrecht, Vertretung

Die Mitgliedschaftsrechte kann ausüben, wer im Aktienbuch als Aktionär eingetragen ist. Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrats haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Jeder stimmberechtigte Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch eine schriftlich oder elektronische (qualifizierte oder nicht qualifizierte elektronische Unterschrift) bevollmächtigte Person, die nicht Aktionär zu sein braucht, oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Gültigkeit der Vollmacht.

Die Organstimmrechts- und Depotstimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 13a: Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Die Generalversammlung wählt jährlich den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wird eine juristische Person oder eine Personengemeinschaft gewählt, so bestimmt diese die natürliche Person, welche den unabhängigen Stimmrechtsvertreter an der Generalversammlung mit schriftlicher Vollmacht vertritt.

Die Unabhängigkeit des Stimmrechtsvertreters darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein und richtet sich im Übrigen sinngemäss nach Art. 728 Abs. 2–6 OR.

Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, ernennt der Verwaltungsrat den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die nächste Generalversammlung.

Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung durch die Generalversammlung erfolgt mit Wirkung auf das Ende dieser Generalversammlung.

Vollmachten und Weisungen können nur für die kommende Generalversammlung erteilt werden. Neben der schriftlichen Vollmachts- und Weisungserteilung können die Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch Vollmacht und Weisung erteilen. Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.

Der Verwaltungsrat ist zuständig, im Hinblick auf eine Generalversammlung die Weisungsordnung für die unabhängige Stimmrechtsvertretung zu erlassen. Er kann die Einzelheiten der Weisungsordnung in einem Reglement festlegen und darin insbesondere auch bestimmen, unter welchen Voraussetzungen unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben eine gültige Weisungserteilung an die unabhängige Stimmrechtsvertretung vorliegt.

Art. 14: Durchführung der Generalversammlung

Die Generalversammlung steht unter dem Vorsitz des Präsidenten des Verwaltungsrates. Ist dieser verhindert, so wählt die Generalversammlung den Vorsitzenden.

Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmenzähler sowie einen Protokollführer, die nicht Aktionäre oder Aktionärsvertreter sein müssen.

Der Vorsitzende trifft alle zur Verhandlungsleitung erforderlichen Anordnungen.

Art. 15: Protokoll

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses hält fest:

- a. das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung;
- b. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von Aktionären oder ihren Bevollmächtigten beziehungsweise vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;
- c. Beschlüsse und Wahlen;
- d. Begehren um Auskunft und darauf erteilte Antworten;
- e. von Aktionären zu Protokoll gegebene Erklärungen; und
- f. relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

Art. 16: Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, wobei Enthaltungen nicht als abgegebene Aktienstimmen gelten.

Vorbehalten bleiben Art. 704 Abs. 1 und 2 OR und abweichende Bestimmungen in diesen Statuten.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn der Vorsitzende nicht etwas anderes anordnet oder sofern nicht einer oder mehrere Aktionäre, die zusammen über mindestens 5% der vertretenen Aktien verfügen, geheime Abstimmung verlangen.

B. DER VERWALTUNGSRAT UND DER VERGÜTUNGS-AUSSCHUSS

Art. 17: Wählbarkeit, Mandatsdauer und Mandate ausserhalb der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Präsident des Verwaltungsrates sowie die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden einzeln jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt, wobei unter einem Jahr

die Zeit vom Tage der Wahl bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu verstehen ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Dauer der Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates zugrunde liegen, darf die Amtsdauer nicht überschreiten.

Befristete Arbeits- bzw. Mandatsverträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates dürfen eine feste Vertragsdauer von bis zu einem Jahr haben. Die Kündigungsfrist bei unbefristeten Arbeits- bzw. Mandatsverträgen beträgt maximal 12 Monate.

Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als zehn zusätzliche externe Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als fünf in börsenkotierten Unternehmen. Nicht unter diese Beschränkung fallen a) Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die die Gesellschaft kontrollieren, sowie b) Pro-Bono-Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen sowie Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann jedoch mehr als 20 solcher Pro-Bono-Mandate wahrnehmen. Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungsorgan, der Geschäftsleitung oder im Beirat einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Externe Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat im Sinne dieser Bestimmung.

Art. 18: Organisation

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses, die von der Generalversammlung gewählt werden. Er bestimmt aus seiner Mitte einen oder zwei Vizepräsidenten und den Sekretär, der nicht dem Verwaltungsrat angehören muss.

Ist das Amt des Präsidenten vakant, so übernimmt der Vizepräsident (bei zwei Vizepräsidenten der Amtältere) das Präsidium für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Ist kein Vizepräsident bestimmt, so ernennt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen Präsidenten bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so besetzt der Verwaltungsrat für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seinen Mitgliedern allfällige Vakanzen.

Art. 19: Aufgaben

Der Verwaltungsrat beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 20: Geschäftsführung und deren Übertragung

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates steht die Führung der Geschäfte der Gesellschaft gesamthaft zu, soweit diese nicht rechtsgültig übertragen ist.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, unter Vorbehalt von Art. 716a OR, die Geschäftsführung nach Massgabe eines von ihm zu erlassenden Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder, insbesondere einen Delegierten des Verwaltungsrates oder an andere natürliche Personen zu übertragen. Das Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.

Die Bestimmungen der Abs. 4 und 5 von Art. 17 gelten analog für die Personen, die mit der Geschäftsführung der Gesellschaft betraut sind.

Die Vermögensverwaltung kann nach Massgabe eines vom Verwaltungsrat zu erlassenden Organisationsreglementes und aufgrund eines schriftlichen Vertrages auch an juristische Personen übertragen werden. Die Entschädigung richtet sich nach der Höhe der verwalteten Nettoaktiven, der Marktkapitalisierung

der Gesellschaft und der Wertentwicklung des Vermögens, wobei sowohl eine sog. Hurdle Rate als auch eine sog. High-Water-Mark vorzusehen sind.

Art. 21: Vertretungsberechtigung

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Die Vertretung steht allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gemeinsam zu, sofern er nichts anderes bestimmt. Er kann im Rahmen des Gesetzes, dieser Statuten und des Organisationsreglementes die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierten) oder Dritten übertragen.

Art. 22: Einberufung von Sitzungen

Die Einberufung von Verwaltungsratssitzungen erfolgt durch den Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch den Sekretär, so oft es die Geschäfte erfordern. Ein Verwaltungsratsmitglied kann vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung unter Angabe von Gründen verlangen.

Einladungen sollen unter Angabe der Traktanden in angemessener Frist vor der Sitzung verschickt werden.

Art. 23: Beschlussfassung an der Verwaltungsratssitzung

Unter Vorbehalt von Art. 24 fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen an Verwaltungsratssitzungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Vorsitzende Stichtscheid hat.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Verwaltungsratssitzung anwesend ist; Teilnahme per Telefon- oder Videoverbindung ist möglich. Ausgenommen sind Beschlüsse im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen, bei denen die Quorumsvoraussetzung nicht gilt.

Art. 24: Zirkulationsbeschluss

Beschlüsse und Wahlen können ohne Durchführung einer Verwaltungsratssitzung auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung auf Papier oder elektronischem Weg zu einem Antrage gefasst bzw. vollzogen werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Annahme der Einstimmigkeit. Die Verfahrensleitung zur Fassung des Zirkulationsbeschlusses obliegt dem Präsidenten des Verwaltungsrates.

Art. 25: Protokoll

Der Sekretär des Verwaltungsrates führt über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ein Protokoll, das von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Art. 26: Entschädigung (Grundsätze)

Als Gegenleistung für ihre Beanspruchung sowie für ihre allgemeine Verwaltungstätigkeit und die ihnen gesetzlich überbundenen Verantwortlichkeiten beziehen die Mitglieder des Verwaltungsrates und der für die Geschäftsleitung verantwortliche Delegierte des Verwaltungsrates zulasten der Erfolgsrechnung eine vom Geschäftsergebnis unabhängige, feste Entschädigung. Eine erfolgsabhängige Entschädigung ist ausgeschlossen. Sie erhalten weder Kredite noch Darlehen und sind an keinen Erfolgs- und Beteiligungsplänen beteiligt.

Die Gesamthöhe der Entschädigungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates wird vom Verwaltungsrat der Generalversammlung jährlich für das laufende Geschäftsjahr zur verbindlichen Genehmigung vorgelegt. Dasselbe gilt für die Entschädigung des für die Geschäftsleitung verantwortlichen Delegierten des Verwaltungsrates. Darüber wird separat abgestimmt.

Der Verwaltungsrat kann festlegen, dass die Vergütung ganz oder teilweise in Form von Beteiligungsrechten an der Gesellschaft ausgerichtet wird, wobei diese Beteiligungsrechte für einen Teil oder die gesamte

feste Vergütung von der Gesellschaft zum Börsenkurs gekauft und anstelle der festen Vergütung ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat legt in diesem Fall auch den Zeitpunkt der Zuteilung und gegebenenfalls die Dauer einer allfälligen Haltefrist fest.

Reicht der durch die Generalversammlung bereits genehmigte Gesamtbetrag für die Vergütung des Delegierten bzw. der Mitglieder der Geschäftsleitung nicht aus, um die Vergütung an eine oder mehrere Personen auszurichten, die erst nach der letzten ordentlichen Generalversammlung zum Delegierten bzw. in die Geschäftsleitung ernannt wurde(n), so ist die Gesellschaft ermächtigt, jeder solchen Person für die laufende Vergütungsperiode einen Zusatzbetrag als Vergütung auszurichten. Der Gesamtbetrag für solche Zusatzbeträge darf je Vergütungsperiode 50% der während der letzten drei Jahre insgesamt an den Delegierten bzw. die Geschäftsleitung ausgerichteten durchschnittlichen jährlichen Gesamtvergütung nicht übersteigen. Der Zusatzbetrag darf nur verwendet werden, wenn der von der Generalversammlung beschlossene Gesamtbetrag der Vergütungen des Delegierten bzw. der Geschäftsleitung bis zur nächsten Abstimmung der Generalversammlung für die Vergütungen des neuen Delegierten bzw. der neuen Mitglieder der Geschäftsleitung nicht ausreicht. Die Generalversammlung stimmt nicht nachträglich über den verwendeten Zusatzbetrag ab. Reicht der Zusatzbetrag für die Entschädigung des neuen Delegierten bzw. von neuen oder zusätzlichen Mitgliedern der Geschäftsleitung nicht aus, so kann der übersteigende Betrag nur nach Genehmigung durch die nächste ordentliche Generalversammlung ausbezahlt werden.

Lehnt die Generalversammlung den Antrag des Verwaltungsrates über die Gesamtentschädigung des Verwaltungsrates bzw. des Delegierten ab, ist der Verwaltungsrat berechtigt, der Versammlung einen modifizierten Antrag mit einer tieferen Gesamtsumme vorzuschlagen. Wird auch dieser Antrag abgelehnt, muss der Verwaltungsrat eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen und das Geschäft erneut traktandieren.

Art. 26a: Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die auch Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen. Bezüglich Wahl und Amtsdauer gilt Art. 17 Abs. 2.

Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Er bezeichnet aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Im Übrigen erlässt der Verwaltungsrat ein Reglement über die Organisation, die Berichterstattung und die Beschlussfassung des Vergütungsausschusses.

Im Rahmen der Genehmigung durch die Generalversammlung über die Gesamtentschädigung für den Verwaltungsrat und die Entschädigung des Delegierten beschliesst der Vergütungsausschuss die Entschädigungen der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates und des Delegierten. Ausserdem bereitet er zuhanden des Verwaltungsrates jährlich einen Vergütungsbericht vor, der das Vergütungssystem beschreibt, sich über die Zielerreichung von für das Vergütungssystem relevanten Faktoren ausspricht und quantitative Angaben zu den von der Gesellschaft ausgerichteten Vergütungen enthält. Der Verwaltungsrat hat den Vergütungsbericht zu erstellen und abschliessend zu genehmigen. Der Verwaltungsrat legt den Vergütungsbericht der Revisionsstelle zur Prüfung vor und bringt ihn den Aktionären mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung zur Kenntnis.

C. DIE REVISIONSSTELLE

Art. 27: Wahl und Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle. Die Amtsdauer endet mit der Generalversammlung, in welcher der Bericht für das betreffende Geschäftsjahr abzugeben ist. Wiederwahl ist möglich.

Art. 28: Aufgaben

Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, zu prüfen, ob die Buchführung, die Jahresrechnung und der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen. Sie hat überdies die weiteren ihr nach Gesetz und Statuten zugewiesenen Aufgaben.

Art. 29: Berichterstattung

Die Revisionsstelle berichtet der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Auf die Anwesenheit des Revisors an der Generalversammlung, welche den Revisionsbericht abnimmt, kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

IV. RECHNUNGSABSCHLUSS, GESCHÄFTSBERICHT UND GEWINNVERTEILUNG**Art. 30: Rechnungsabschluss**

Die Jahresrechnung wird jeweils auf den vom Verwaltungsrat bestimmten Termin abgeschlossen.

Art. 31: Geschäftsbericht

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, welcher sich aus Jahresrechnung, Jahresbericht und, wo nötig, Konzernrechnung zusammensetzt.

Art. 32: Gewinnverwendung

Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION**Art. 33: Auflösung**

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft beschliessen.

Art. 34: Liquidation

Bei Beschluss der Auflösung mit Liquidation wird die Liquidation durch den Verwaltungsrat oder durch einen oder mehrere von der Generalversammlung zu wählende Liquidatoren durchgeführt.

VI. BEKANNTMACHUNGEN**Art. 35: Publikationen**

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen und Anzeige im Publikationsorgan in Bezug auf Art. 10 vorstehend.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Revidiert: Zug, 19. Juni 2007

Revidiert: Zug, 25. Juni 2009

Revidiert: Zug, 24. Juni 2010

Revidiert: Zug, 14. Juni 2011

Revidiert: Zug, 4. Juli 2013

Revidiert: Zug, 4. Juli 2014

Revidiert: Zug, 3. Juli 2015

Revidiert: Zug, 8. Juli 2016

Revidiert: Zug, 2. Juni 2022

Revidiert: Zug, 3. Juni 2024

